

ZH_OBERGERICHT RT220013 vom 31. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220013

FR: ZH_OBERGERICHT RT220013 du 31 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220013 del 31 gennaio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin verlange Rechtsöffnung für eine Forderung in der Höhe von Fr. 2'613.55 und stütze sich dabei auf einen unterschriebenen Lieferschein (Urk. 2/1) sowie eine an die Gesuchsgegnerin adressierte Rechnung (Urk. 2/2). Der Lieferschein führe weder den Einheitspreis der gelieferten Waren noch einen Gesamtpreis auf. Zudem enthalte der Lieferschein keine ausdrückliche Schuldanererkennungsklausel, weshalb dieser keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstelle. Die eingereichte Rechnung sei ebenfalls keine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung der Gesuchsgegnerin, weshalb auch diesbezüglich kein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege. Es bestehe kein Anlass, der Gesuchstellerin Gelegenheit zum Nachreichen weiterer Urkunden zu geben. Vielmehr sei das Rechtsöffnungsgesuch sogleich als offensichtlich unbegründet abzuweisen (Urk. 7 S. 2 f.). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der

- 3 - Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blossе Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blossе Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Gesuchstellerin nicht. Darin schildert und ergänzt die Gesuchstellerin den aus ihrer Sicht relevanten Sachverhalt (die Gesuchsgegnerin habe aufgrund eines Konditionenblattes [Urk. 8/1], einer telefonischen Mitteilung, einer schriftlichen Auftragsbestätigung [Urk. 8/2] sowie der Rechnung vom 25. August 2021 [Urk. 8/4] gewusst, wieviel das bestellte Material kostete; die Gesuchsgegnerin habe mehrfach mündlich und am 21. Oktober 2021 per Whatsapp eine Zahlung in Aussicht gestellt [Urk. 8/6]; zum Ganzen siehe Urk. 6). Hingegen setzt sich die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde nicht einmal ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auseinander. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, sie habe keine durch Unterschrift der Gesuchsgegnerin bekräftigte Schuldanererkennung vorgelegt, da der Lieferschein vom 25. August 2021 zwar unterzeichnet sei, aber keine Preise bzw. keinen Schuldbetrag ausweise (vgl. Urk. 2/1), und die Rechnung vom 1. September 2021 nicht unterzeichnet worden sei (vgl. Urk. 2/2). Damit

genügt die Gesuchstellerin ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 4.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.